Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 7636.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg haben beschlossen, eine Eisenbahnverbindung zwischen Ihren Staaten durch den Bau einer Eisenbahn von Zeitz nach Altenburg ins Leben zu rufen und für die deshalb erforderlichen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Geheimen Finanzrath Carl Hempel,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Zeitz nach Altenburg zuzulassen und zu fördern. Die Königlich Preußische Regierung wird die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Herzoglich Altenburgischen Gebiete konzessionirt werden wird.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß die zu konzessionirende Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Altenburg nehme und in Beziehung auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, von der Herzoglich Altenburgischen Regierung ressortire.

Art.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1870.

Artikel 3.

Die Bahn soll im Allgemeinen die Richtung von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg erhalten und bei Zeitz mit der Thüringischen, bei Altenburg mit der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn in Verbindung gebracht werden.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden kontrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet vorbehalten. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen in jedem Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Artikel 4.

Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitige Landesgrenze überschreitet, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 5.

Die Bahn wird zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, das Terrain jedoch von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn erworben werden. Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen Sich über die Herstellung des zweiten Geleises verständigen. Die Spurweite der Geleise soll vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 6.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden, beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes. Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel 7.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheile transportirt werden können. Auch soll die Gesellschaft den Bahnbau in beiden Staatsgebieten zu gleicher Zeit beginnen und gleichmäßig fördern.

In Folge des Herzoglich Altenburgischer Seits ausgedrückten Wunsches wird die Königlich Preußische Regierung durch ihre Organe die technische Kontrole der Bauausführung auch im Altenburgischen Staatsgebiete ausüben lassen. Die Herzoglich Altenburgische Regierung wird die durch diese Kontrole erwachsenden Kosten, welche sie der zu konzessionirenden Gesellschaft aufzuerlegen beabsichtigt, der Königlich Preußischen Regierung erstatten.

Art.

Artikel 8.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Königlich Preußischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Preußischen Gerichtsbarkeit und den Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen und zu solchem Zwecke in Zeitz Domizil zu nehmen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der zu konzessionirenden Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel 9.

Die im Preußischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Preußischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die zu konzessionirende Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus der mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Bei Besetzung der Beamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebietes soll übrigens auf die Bewerbungen Preußischer Unterthanen besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke eine Abgabe nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867. erheben und bei der Berechnung derselben den aus dem Verhältnisse der Streckenlängen in beiden Gebieten sich ergebenden Theil des Anlagekapitals, beziehungsweise die auf diesen Theil des Anlagekapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältniß der Streckenlängen ermittelte Quote der aus dem Betriebe sich ergebenden Reineinnahme als steuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen. Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando, und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Altenburgische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Außer dieser Abgabe werden im Königlich Preußischen Gebiete weitere Staatssteuern von dem Betriebe der Bahn nicht erhoben werden.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung wird die auf der Bahnstrecke in Ihrem Gebiete einzuführende Bahnpolizei-Ordnung nach den auf Ihren Staatsbahnen geltenden Grundsätzen feststellen. Ueber die Einführung eines gemeinschaftlichen Bahnpolizei-Reglements bleibt, so lange ein solches noch nicht für das gesammte Norddeutsche Bundesgebiet erlassen sein wird, die Verständigung unter beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten. Den auf der genannten Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden in Bezug auf die Bahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Preußischen Eisenbahnen die betreffenden Bahnbeamten auszuüben haben, und sind dieselben zu diesem Zwecke auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Königlich Preußischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 12.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Herzoglich Altenburgischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise und der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden. Auch ist schon jetzt verabredet, daß zwischen Zeitz und Altenburg in beiden Richtungen täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden sollen, und daß hiervon mindestens zwei Züge eine vierte Wagenklasse zu führen haben.

Artikel 13.

Beiden Hohen Regierungen wird der Gesellschaft gegenüber das Recht reservirt werden, die in Ihren resp. Gebieten belegenen Strecken nach Maaßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. an Sich zu bringen. Ungeachtet einer hiernach etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten, einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 14.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn davon abhängig gemacht werden soll, daß die Gesellschaft sich denjenigen Bedingungen unterwirft, welche im Interesse der Post-, Militair- und Telegraphenverwaltung den im Norddeutschen Bundesgebiete in neuester Zeit konzessionirten Bahnen auferlegt worden sind, oder künftig durch Bundesbeschlüsse allgemein noch auferlegt werden möchten.

Auch soll die zu konzessionirende Gesellschaft verpflichtet werden, auf Verlan-

langen der Hohen Kontrahenten auf der Bahn den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Artikel 15.

Beide vertragschließende Regierungen behalten Sich, eine jede für Sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die nach Artikel 1. anzulegende Bahn nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 1873. vollendet und dem Betriebe übergeben sein sollte.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 22. Februar 1870.

(L. S.) Theodor Weishaupt.

(L. S.) Carl Hempel.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7637.) Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, Behufs Verbesserung der in den Gemeindebännen von Erda und Mudersbach, Kreis Wetzlar, im oberen Ahrthale gelegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in den Gemeindebännen Erda und Mudersbach, Kreis Wetzlar, im oberen Ahrthale gelegenen Wiesen, welche in dem Situationsplane des

des Kreis-Wiesenbaumeisters Petry zu Neuwied vom 24. Juli 1868. nebst den dazu gehörigen Katasterauszügen mit einer Fläche von 140 Morgen 19 Quadratruthen 66 Quadratfuß verzeichnet sind, werden zu einem Verbande unter dem Namen „Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales" vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Mittel zur Ausführung der im Plane des Wiesenbaumeisters Petry angegebenen Anlagen sollen — soweit sie nicht auf den Antheil des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich fallen — von der Wiesengenossenschaft durch eine Anleihe aufgebracht werden, zu deren Kontrahirung der Vorstand ermächtigt ist. Die zur Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, sowie insbesondere zur Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Beiträge werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebeliste auf Antrag des Wiesenvorstehers fest. Die Beiträge können von den Betheiligten durch administrative Exekution zur Kommunalkasse eingezogen werden.

§. 3.

Die Ausführung der Anlagen erfolgt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters. Ueber die Art der Ausführung, ob in Tagelohn, Verding oder durch Naturalleistung der Eigenthümer, entscheidet der Vorstand. Werden die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausgeführt, so ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben exekutivisch beitreiben zu lassen (conf. §. 2.). Ebendazu ist der Wiesenvorsteher bei solchen Arbeiten befugt, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

Die Unterhaltung der einzelnen Parzellen, insbesondere deren Umbau und Besaamung, bleibt den Eigenthümern überlassen; jedoch haben sie dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben.

Ueber Ansprüche auf Entschädigung wird, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem aus dem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen bestehenden Vorstande unentgeltlich geleitet.

§. 6.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen, werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Wählbar ist jeder Wiesengenosse, welcher nicht den Vollbesitz bürgerlicher Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten. Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem oben gedachten Plane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements (§. 10.) bis zur Höhe von 1 Rthlr. festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und bestimmt dessen Lohn. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleu-

Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die gemeinschaftlichen Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 2 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu 1 Rthlr. bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung des Viehes auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen, und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Rthlr. bedrohen.

§. 11.

In Rücksicht auf die Größe, sowie die örtliche Lage des in dem Genossenschaftsgebiete enthaltenen Grundbesitzes des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich bleibt Letzterem das Recht vorbehalten, nach Ablauf von fünf Jahren, von der Bestätigung dieses Statuts an gerechnet, aus dem Verbande wiederum auszuscheiden. In diesem Falle sollen wegen Forterhaltung der für beide Theile nothwendigen Anlagen, sowie über die bei der Auseinandersetzung sich etwa als nothwendig ergebenden sonstigen Maaßnahmen besondere Bestimmungen vereinbart

bart und beim Mangel gütlicher Einigung mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich festgestellt werden. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt durch das Landrathsamt zu Wetzlar.

Dem Herrn Fürsten bleibt ferner das Recht vorbehalten, einen der nach §. 6. zu wählenden Wiesenschöffen, sowie dessen Stellvertreter zu ernennen. Soll von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so wird der Herr Fürst den Wiesenvorstand hiervon rechtzeitig vor der Wahl beziehentlich Neuwahl von Wiesenschöffen benachrichtigen, wogegen in demselben Falle der zweite Wiesenschöffe nebst dessen Stellvertreter von den übrigen Verbandsgenossen mit Ausschluß des Herrn Fürsten allein gewählt wird.

§. 12.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staates in demselben Umfange unterworfen, wie eine ländliche Gemeinde. Das Aufsichtsrecht wird gehandhabt von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Coblenz, als Landespolizeibehörde, und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 13.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7638.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Bého.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Bého, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Thommen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künf-

künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7639.) Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von Seiten der unterm 14. Januar 1842. landesherrlich bestätigten Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1842. S. 58.) darauf angetragen ist, ihr in Gemäßheit des §. 5. des von Uns unterm 26. Juli 1869. (Gesetz-Samml. S. 970. ff.) genehmigten achten Nachtrages zu ihrem Statute zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung, besseren Ausrüstung und Vervollständigung ihres Unternehmens die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, nämlich 1500 Stück zu 1000 Rthlr., 4000 Stück zu 500 Rthlr. und 100,000 Stück zu 100 Rthlr., im Gesammtbetrage von 13,500,000 Rthlr. zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Gesellschaft und des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtige Urkunde Unsere landesherrliche Genehmigung zur Erhöhung des Anlagekapitals der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft um die Summe von 13,500,000 Rthlr. und zur Emission von 1500 Stück Obligationen zu 1000 Rthlr., buchstäblich: Eintausend Thalern, 4000 Stück Obligationen zu 500 Rthlr., buchstäblich: fünfhundert Thalern, und 100,000 Stück Obligationen zu 100 Rthlr., buchstäblich: Einhundert Thalern, unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter fortlaufenden Nummern, und zwar in Apoints à 1000 Rthlr. unter Nr. 1. bis 1500. zum Betrage von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, in Apoints à 500 Rthlr. unter Nr. 1501. bis 5500. zum Betrage von 2 Millionen Thaler, in Apoints à 100 Rthlr. unter Nr. 5501. bis 155,000. zum Betrage von 10 Millionen Thaler, nach dem sub A. beigefügten Schema ausgefertigt und mit der Unterschrift von drei ordentlichen Direktionsmitgliedern in Faksimile und mit der eigenhändigen Unterschrift eines Gesellschaftsbeamten versehen.

§. 2.

Die Obligationen tragen fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für zehn Jahre zwanzig halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermin dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen Talon abgedruckt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem letztere zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1876. aus den Einkünften des Jahres 1875. beginnt und durch alljährliche Verwen-

dung von 67,500 Rthlr. und der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Jahre 1876.

Der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Obligationen durch die statutenmäßig bestimmten öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Königlichen Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 6.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu letzteren gehörigen Dividendenscheine zu halten.

Ein Vorzugsrecht vor diesen Obligationen steht jedoch zu:

a) den in Folge der Privilegien vom 10. März 1851. und 15. April 1861., sowie vom 12. April 1865. ausgeschriebenen Prioritäts-Obligationen im Betrage von ursprünglich 700,000 Rthlr. resp. 2,500,000 Rthlr. resp. 6,000,000 Rthlr. der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Thaleschen und Köthen-Halberstadt-Vienenburger Bahn;

b) den Aktien der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn zum Betrage von ursprünglich 4,500,000 Rthlr. und den auf Grund des Privilegii vom 4. März 1850. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft von ursprünglich 2,000,000 Rthlr. nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 4. des 4. Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 28. September 1863.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Obligationen nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten wer-

werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des der Bahn vorgesetzten Eisenbahn-Kommissariats.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 5. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber, in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse, Exekution im Betrage von mehr als 10,000 Rthlr. durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht. Die Auszahlung derselben erfolgt aber in Magdeburg, sowie in denjenigen Städten, welche

 etwa

etwa sonst noch von dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft dazu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons (§. 4.).

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 5.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 10.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre vom Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft alljährlich öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch diejenigen Blätter, welche nach §. 72. des Statuts der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1842. S. 59.) zu Veröffentlichungen in den Angelegenheiten dieser Gesellschaft benutzt werden sollen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium, welches durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation

№ .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation № ..... hat auf Höhe von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von 13,500,000 Thalern.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Kontrole Fol..... (Unterschrift eines Beamten.)

Dieser Obligation sind zwanzig Zinskupons für zehn Jahre vom ..ten .... bis ..ten .... beigefügt.

Schema B.

Schema B.

Talon

zu der

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der fünfprozentigen Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft № ..... die ..te Serie Zinskupons auf die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschafts-Direktorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Kontrole Fol. ..... (Unterschrift.)

№ ......

.....ter Zinskupon

zur

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ .....

.... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige hat Inhaber dieses vom .... ab in Magdeburg aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Kontrole Fol. ..... (Name.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).